

53. Ist das Mitglied einer Baptistenngemeinde, welches aus derselben durch Gemeindebeschluß ausgeschlossen ist, die Gültigkeit dieses Beschlusses im ordentlichen Rechtswege anzufechten befugt?

A.L.R. II. 6 §§. 43. 44, II. 11 §§. 20. 55—57.

Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 15.

Preuß. Gesetz über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- u. Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 (G. S. S. 205).

IV. Civilsenat. Urth. v. 19. Mai 1890 i. S. Baptistenngemeinde zu R. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. IV. 30/90.

I. Landgericht Bartenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Obige Frage ist verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Die Klägerin ist im Jahre 1883 als Mitglied der mit Korporationsrechten nicht versehenen, beklagten Baptistenngemeinde aufgenommen und aus derselben durch Gemeindebeschluß vom 24. Oktober 1886 ausgeschlossen worden. Mittels der gegenwärtigen Klage sichts diesen Beschluß als ungültig an, weil der gegen sie erhobene Vorwurf eines unfittlichen Verhältnisses zu einem anderen Gemeindegliede, durch welchen ihre Ausschließung motiviert sei, der thatsächlichen Begründung entbehre. Ihr Klagantrag bezweckt die Feststellung, daß der gedachte Beschluß ungültig, sie nach wie vor Mitglied der beklagten Gemeinde sei und die Rechte eines solchen niemals verloren habe. Die Beklagte hat die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben, auf welche die Verhandlung und die Entscheidung der Vorinstanzen beschränkt ist. Der erste Richter hat diese Einrede für durchgreifend erachtet, weil der der Klage zur Seite stehende §. 56 A.L.R. II. 11 mit Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 unvereinbar und durch das Gesetz über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 beseitigt sei, welches den Religionsgesellschaften die selbständige Befugnis zum Ausschlusse von Mitgliedern gewährt habe. Der Berufungsrichter hingegen hat den fraglichen Einwand verworfen und die Sache zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückverwiesen. Er

nimmt an, daß vorliegend weder Art. 15 der Verfassungsurkunde, noch das Gesetz vom 13. Mai 1873 in Betracht komme; ersterer nicht, weil er durch das Gesetz vom 5. April 1873 abgeändert und demnächst, ohne daß die Beklagte Rechte aus demselben herleiten könne, durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 gänzlich aufgehoben sei, übrigens auch den §. 56 A.L.R. II. 11 nicht beseitigt habe, und letzteres nicht, weil dasselbe nach seiner Fassung und den Motiven die Abgrenzung der kirchlichen Rechte lediglich im Interesse des Staates bezwecke und diesen gegen die Übergriffe der kirchlichen Organe schützen solle, nicht aber den Kirchen- und Religionsgesellschaften irgend welche Rechte gewähre, die ihnen bis dahin nicht zugestanden hätten. Der Berufungsrichter erachtet demnach die einschlägigen Vorschriften des Allgem. Landrechtes für allein maßgebend und folgert aus ihnen die Zulässigkeit des Rechtsweges über den mit der Klage verfolgten Anspruch. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision ist begründet.

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen, mit den Rechten privilegierter Korporationen ausgestatteten Kirchengesellschaften, unter welchen anerkanntermaßen nur die evangelische und die katholische Kirche zu verstehen sind, und die vom Staate genehmigten, aber nicht in gleicher Weise privilegierten Religionsgesellschaften, welche, soweit ihnen nicht (wie den Brüdergemeinden und den Gemeinden der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner) durch besondere Konzessionen weitergehende Rechte verliehen sind, nur die in den §§. 11 ff. A.L.R. II. 6 normierten Rechte der geduldeten Gesellschaften genießen.

Vgl. §§. 17. 20 A.L.R. II. 11; Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preussischen Staates Bd. 1 S. 123 ff.; Hirschius in Koch's Kommentar zum Allgem. Landrechte 8. Aufl. Anm. 29 zu §. 17 II. 11; v. Rönne, Preuß. Staatsrecht (4. Aufl.) Bd. 2 S. 160 Anm. 3.

In diesem Rechtszustande ist durch Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 insofern eine Änderung bewirkt, als es seitdem der staatlichen Genehmigung zur Bildung von Religionsgesellschaften nicht mehr bedarf.

Zu den bloß geduldeten (nicht privilegierten und nicht konzessionierten) Religionsgesellschaften im Sinne des Allgem. Landrechtes gehören unstreitig die Baptistengemeinden, welche nur unter gewissen

Voraussetzungen Korporationsrechte erlangen können (Gesetz vom 7. Juli 1875, G. S. S. 374). Die Rechtsverhältnisse derselben regelten sich also unter der Herrschaft des Allgem. Landrechtes im allgemeinen nach den Vorschriften über die geduldeten Privatgesellschaften. Nach den §§. 14. 43 A. L. R. II. 6 steht solchen Gesellschaften zwar frei, Mitglieder, welche dem Gesellschaftszwecke vorzüglich oder beharrlich zuwiderhandeln, auszustoßen. Sie dürfen aber diese Befugnis nur „unter Aufsicht des Staates und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen“ ausüben (§. 44 das.). Hieraus hat die Praxis des vormaligen preussischen Obertribunales, unter durchgängiger Zustimmung der Doktrin, gefolgert, daß der Ausgestoßene den Ausschließungsbeschluß der Gesellschaft im ordentlichen Rechtswege anfechten dürfe. Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 7 S. 726 flg.; Striethorst, Archiv Bd. 7 S. 292 flg.

Ob dieser Grundsatz auch auf geduldete Religionsgesellschaften anzuwenden war, erscheint trotz der Vorschrift des §. 20 A. L. R. II. 11 nicht zweifellos, da die §§. 50—57 a. a. D. über das Verhältnis der Religionsgesellschaften zu ihren Mitgliedern besondere Bestimmungen treffen, deren Auslegung streitig geworden ist. Namentlich verordnen

- §. 55. „Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.“
- §. 56. „Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate.“
- §. 57. „Soweit mit einer solchen Ausschließung nachteilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden.“

Das Obertribunal hat in dem Urteile vom 26. Oktober 1857, vgl. Striethorst, Archiv Bd. 27 S. 87 flg., welches eine von der Landeskirche getrennte lutherische Gemeinde betrifft, den Satz ausgesprochen, daß die Rechtmäßigkeit der Ausschließung aus einer kirchlichen Gemeinde nicht im Wege Rechts angefochten werden könne, indem unter dem Staate im §. 56 a. a. D. ebensowenig wie im §. 57 a. a. D. die Gerichte, sondern die mit der Kirchenzucht betrauten, geistlichen Oberen und in letzter Instanz das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu verstehen seien. Mit

Recht ist gegen diese Begründung von Koch (Kommentar Note 2 zu §. 56 a. a. D.), welchem Hirschius (ebendaf.) zuzustimmen scheint, geltend gemacht, daß die geistlichen Oberen, insbesondere die Bischöfe der katholischen Kirche nicht zu den vom Staate bestellten Behörden gehören. Auch ist anzuerkennen, daß die Parallelvorschrift des §. 44 A.L.R. II. 6 in der ihr nach Obigem beigelegten Bedeutung mit erheblichem Gewichte für die von Koch vertretene Meinung spricht, daß auch nach §. 56 a. a. D. die Gerichte zur Entscheidung über desfallige Streitigkeiten berufen seien. Andererseits ist vom Obertribunale hervorgehoben, daß unter dem „Staate“ im §. 57 a. a. D. nicht die Gerichte, sondern nur die mit der Aufsicht über die Religionsgesellschaften betrauten, staatlichen Verwaltungsbehörden verstanden werden könnten, und es auffällig wäre, wenn dasselbe Wort in unmittelbar aufeinander folgenden, die nämliche Materie betreffenden Vorschriften eine verschiedene Bedeutung haben sollte. Die Materialien des Allgem. Landrechtes, welche von Jacobson (a. a. D. Bd. 2 S. 614 flg.) mitgeteilt sind, ergeben über die vorliegende Frage nichts Sicheres. Insbesondere ist aus der Bemerkung von Suarez:

„Verschiedene Monenten wollen die Ausübung dieses juris excludendi bloß dem Staate überlassen. Dazu ist aber kein Grund; genug, daß dem excluso nach §. 46 (§. 56 des Gesetzes) der Rekurs an den Staat offensteht. Wenn immer beim Staate geklagt werden müßte, so würde oft ein unnötiges und schädliches Aufsehen entstehen“ —

nichts darüber zu entnehmen, an welche Behörde man bei der Vorschrift der §§. 56. 57 a. a. D. gedacht hat. Und im allgemeinen bestimmt §. 113 A.L.R. II. 11, daß die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte von dem geistlichen Departement verwaltet werden, soweit sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind.

Vgl. Jacobson, a. a. D. Bd. 1 S. 108 flg.

In dem weiterhin noch zu erörternden Urteile vom 11. September 1874 hat das Obertribunal,

vgl. Entsch. desf. Bd. 73 S. 13. 14,

nur bemerkt, daß der Ausgeschlossene nach §. 56 a. a. D. die Rechtmäßigkeit seiner Ausschließung bestreiten und die Entscheidung darüber bei der „kompetenten Staatsbehörde“ in Antrag bringen könne, ohne

sich darüber auszusprechen, welche Staatsbehörde es als die kompetente ansieht.

Es kann indes dahingestellt bleiben, wie die vorliegende Streitfrage nach den Vorschriften des Allgem. Landrechtes zu beantworten sein möchte, da, wie mit dem ersten Richter anzunehmen ist, durch die neuere Gesetzgebung der Ausschluß des Rechtsweges außer Zweifel gestellt ist.

Der Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt, daß die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Der Zweck dieser Satzung war, die Kirchen- und Religionsgesellschaften von der positiven (anordnenden oder verwaltenden) Einmischung des Staates in ihre eigenen Angelegenheiten zu befreien, ohne damit zugleich das Recht der staatlichen Kirchenhoheit mit dem aus solchem entfließenden Aufsichts- und Gesetzgebungsrechte zu beseitigen, weshalb dem durch das Gesetz vom 5. April 1873 (G. S. S. 143) gemachten Zusatz: „bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen“ in der That nur eine deklaratorische Bedeutung beizulegen ist.

Vgl. Hinschius, Die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873 S. 35 flg.; Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 2 S. 701—703. 704; v. Köhne, a. a. D. S. 378 flg.; Entsch. des Obertrib. Bd. 73 S. 12. 13; Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 1 S. 365.

Im übrigen ist, namentlich in bezug auf die evangelische Kirche, streitig geworden, ob und eventuell in welchem Umfange der Art. 15 einen sofort anwendbaren Rechtsatz aufgestellt, oder ob er nur eine Zusicherung gegeben habe, deren volle Verwirklichung noch von weiteren gesetzgeberischen Maßregeln abhängig gewesen sei.

Vgl. Jacobson, a. a. D. Bd. 1 S. 114 flg.; v. Köhne, a. a. D. S. 396 flg.

Wenn man sich indes auch der letzteren Auffassung anschließen wollte, so folgt daraus doch nicht, daß nicht mit Emanation der Verfassung solche Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung, welche mit dem im Art. 15 als geltend erklärten Grundsatz schlechthin unvereinbar sind, und deren Beseitigung irgend welche Ausführungsmaßnahmen nicht erheißt, sofort aufgehoben sein sollten. Zu diesen Vorschriften aber gehören die §§. 55. 56 A. L. R. II. 11, welche eine staatliche Ein-

wirkung auf eine im strengsten Sinne des Wortes innere Angelegenheit der Religionsgesellschaften statuieren. Gerade die Frage der Mitgliedschaft in einer solchen und der Berechtigung des Ausschlusses aus derselben ist regelmäßig mit den dogmatischen und sittlichen Auffassungen der betreffenden Gesellschaft dergestalt verknüpft, daß ihre Entscheidung durch staatliche Behörden, namentlich auch staatliche Gerichtshöfe, mit der verfassungsmäßig anerkannten Selbständigkeit der Religionsgesellschaften unverträglich erscheinen kann, weil diese dadurch gezwungen werden können, Mitglieder zu dulden, welche ihnen innerlich völlig entfremdet sind. Der Berufsrichter glaubt in dieser Hinsicht unterscheiden zu können zwischen der Mitgliedschaft in kirchlichem und der Mitgliedschaft in rechtlichem Sinne, zu welcher letzteren er das Recht der Mitwirkung bei den Gemeindebeschlüssen und das Recht der Teilnahme an den in Gemeinderäumen stattfindenden, gemeinsamen Gottesdiensten, nicht aber den Anspruch auf Zulassung zu „besonderen kirchlichen Handlungen, welche nur einen inneren, religiösen Wert haben und sich durch staatliche Einwirkung nicht herstellen lassen“, rechnet. Allein diese Unterscheidung ist nicht nur an sich unhaltbar, da doch auch die gemeinsamen Gottesdienste nur einen „religiösen Wert“ haben, sondern sie verhindert auch nicht die einschneidendsten Eingriffe in die Selbständigkeit der betroffenen Religionsgesellschaft, welche gerade durch die vom Staate erzwungene Beteiligung solcher Personen, die sie nicht mehr als ihre Glieder betrachtet, an ihren beschließenden und gottesdienstlichen Versammlungen in hohem Maße gefährdet zu werden vermag. Mit gutem Grunde hat daher Jacobson (a. a. O. Bd. 1 S. 120) aus Art. 15 der Verfassungsurkunde den Fortfall des §. 56 A. L. R. II. 11 gefolgert, weil es insoweit zur Vollziehung des Art. 15 besonderer legislativer Akte nicht bedurft habe. Das Obertribunal hat freilich in dem bereits erwähnten Urteile vom 11. September 1874, welches das Verhältnis der sog. Auktatholiken zur römisch-katholischen Kirche betrifft, hinsichtlich der §§. 55. 56 a. a. O. das Gegenteil angenommen, weil die verfassungsmäßig garantierte Selbständigkeit der Religionsgesellschaften sich nur auf die ausschließlich und allein dem kirchlichen (bezw. religiösen) Gebiete angehörigen Angelegenheiten beziehe, zu diesen aber die Ausschließung aus der Gesellschaft nicht gehöre, da diese, insofern es sich um den Verlust bisheriger Rechte und die Fortdauer bisheriger Pflichten handle, mit

vermögensrechtlichen Folgen verbunden sei oder doch sein könne (vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 73 S. 12. 13). Allein zutreffend ist hiergegen von Hirschius (vgl. Koch, Kommentar Anm. 1 zu §. 55 A. L. R. II. 11) geltend gemacht, daß das Kriterium des selbständigen Rechtes der Kirche nur darin, ob die fragliche Angelegenheit ihrem Wesen nach in der der Kirche zugehörigen Sphäre liege und nicht in den zufällig (nicht notwendig) daran geknüpften Folgen zu finden sei. Darüber aber, daß die Entscheidung über die für die Mitgliedschaft und deren Fortbestehen unerlässliche Qualifikation recht eigentlich zu den inneren Angelegenheiten jeder Religionsgesellschaft gehört, kann nach dem vorstehend Bemerkten nicht füglich ein Zweifel obwalten. Nun ist zwar der Art. 15 der Verfassungsurkunde durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 (S. S. 259) völlig aufgehoben. Dadurch sind indes die durch denselben beseitigten Vorschriften der früheren Gesetzgebung nicht ohne weiteres wiederhergestellt, sondern es sind nur — der Absicht des Gesetzgebers gemäß — die aus der Verfassungsurkunde hergeleiteten Beschränkungen für die fernere Regulierung kirchlicher Verhältnisse mittels staatlicher Spezialgesetzgebung aus dem Wege geräumt worden.

Vgl. Hirschius, Die preuß. Kirchengesetze aus dem Jahre 1874 und 1875 S. 20. 21 und in Koch, Kommentar Anm. 40 zu §. 32 A. L. R. II. 11; v. Rönne, a. a. O. S. 379—381.

Es ist daher die Meinung des Berufsrichters, daß die Beklagte sich auf den Art. 15 der Verfassungsurkunde nur berufen könnte, wenn die Ausschließung der Klägerin „unter der Herrschaft“ desselben erfolgt wäre, als richtig nicht anzuerkennen.

Wollte man aber auch Bedenken tragen, dieser Auslegung des Art. 15 zuzustimmen, so wird deren Ergebnis doch durch das Gesetz über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 (S. S. 205), welches in dem angeführten Urteile des Obertribunales vom 11. September 1874 nicht in Betracht gezogen ist, gegen jede Anfechtung gesichert. Ausweislich der Motive des Entwurfes dieses Gesetzes, welcher in der hier fraglichen Hinsicht nur in der Fassung von dem letzteren abweicht, war dessen Zweck allerdings in erster Reihe der, einem Mißbrauche der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel entgegenzutreten, und man hielt die legislative Regelung dieser Angelegenheit für unerlässlich, weil die bestehende Gesetzgebung, insbesondere die §§. 52 flg. A. L. R. II. 11, zu

diesem Zwecke nicht ausreichten, auch der durch die Verfassungs-
urkunde veränderten Stellung des Staates zu den Religions-
gesellschaften nicht mehr entspräche. Dabei wurde jedoch gleichzeitig
als leitender Grundsatz hingestellt, daß ein Staat, welcher den ver-
schiedenen Kirchen- und Religionsgesellschaften Raum zu freier und
selbständiger Entwicklung gewähre, nur insoweit gegen einen Miß-
brauch der geistlichen Amtsgewalt einzuschreiten Beruf habe, als die
staatlichen Einrichtungen und Gesetze, die staatlichen Rechte seiner
Angehörigen oder die Erfüllung der den letzteren gegen den Staat
obliegenden Pflichten gefährdet würden, und zu dem mit dem §. 1 des
Gesetzes sachlich übereinstimmenden §. 1 des Entwurfes wurde bemerkt,
daß derselbe die Grenzen bezeichne, innerhalb deren dem Rechte zur
Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel freie Bewegung
verstattet bleibe.

Vgl. Verhandl. des Abgeordnetenhauses Session 1872/73, Anlagen
Bd. 1 S. 126—128.

Auch ist in der Begründung des die Straffassung enthaltenden §. 5
des Entwurfes hervorgehoben, daß es zweckmäßiger erscheine, die Be-
obachtung der vom Gesetze festgestellten Normen unter die Garantie
des von den Landesgerichten anzuwendenden Strafgesetzes zu stellen,
statt, wie dies in §. 57 A.L.R. II. 11 geschehen sei, eine vorgängige
Zustimmung der Staatsbehörde für gewisse Akte der kirchlichen Organe
zu erfordern (S. 129 das.) Es war also, wie hieraus erhellt, zugleich
auf eine neue gesetzliche Abgrenzung der kirchlichen und staat-
lichen Rechte auf dem fraglichen Gebiete, unter Beseitigung der be-
stehenden Gesetzgebung, abgesehen. Noch klarer ergibt sich dies aus
den im Abgeordnetenhause gepflogenen Verhandlungen. Schon bei der
ersten Beratung des Entwurfes trat der Abgeordnete Lasker der
Meinung, daß der Entwurf etwas in Preußen nicht Erhörtes zumute,
durch den Hinweis auf die bereits im Allgem. Landrechte unternom-
mene Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche entgegen, bei
welcher der Staat sich nicht selten in das innere Gebiet der Kirche
verirrt habe, wofür auf die §§. 55. 56 A.L.R. II. 11 Bezug genommen
wurde. Der Gesetzentwurf, so bemerkte derselbe weiter, verlasse
diesen Weg, er mische sich nicht in die inneren Angelegenheiten der
Kirche und führe in Wahrheit nur den Satz der Verfassung aus,
daß die Kirchen- und Religionsgesellschaften innerhalb ihrer eigenen

Angelegenheiten selbständig sein sollten; insbesondere sage §. 1 ganz deutlich, daß die ungeheuerere Waffe, welche in dem Ausschlusse aus der Kirche liege, den Religionsgesellschaften überlassen werde.

Vgl. Stenogr. Berichte der Session 1872/73 Bd. 1 S. 685. 686.

In dem Kommissionsberichte (Anlagen Bd. 2 S. 986 flg.) heißt es u. a.:

„Die bürgerlichen Rechte an Leib, Ehre, Freiheit, Vermögen fallen dem Staate ausschließlich zu. — Andererseits gebührt den Kirchen- und Religionsgesellschaften das Recht des Ausschließens von ihrer Gemeinschaft, die Verfassung des Abendmahles — — — die Gewährung oder Verfassung alles dessen, was nur sie kraft ihrer Einrichtungen gewähren können. Im wesentlichen ist dieser Gesichtspunkt auch in den deutschen Gesetzgebungen der maßgebende gewesen.“ (Folgen Citate, u. a. der §§. 52. 57 A. L. R. II. 11.) „Trotzdem hält die Mehrheit der Kommission ein ausdrückliches Gesetz über die Abgrenzung dieser Gewalten nach der Verfassungsurkunde für notwendig. Zunächst ist die Abgrenzung der kirchlichen Strafmittel nicht immer korrekt gezogen. Beispielsweise wird die Bestimmung des §. 55 A. L. R. II. 11 als mit der Selbständigkeit der Kirche nicht mehr vereinbar anzusehen sein.“ — — —

Dem von einem evangelischen Mitgliede angeregten Zweifel, ob es richtig sei, statt diejenigen, welche sich durch Überschreitung der Grenzen der Kirchenzucht verletzt fühlten, auf den Civilrechtsweg und das gemeine Strafrecht zu verweisen, alle solche Überschreitungen sogleich unter Strafe zu stellen, wurde von der Kommission keine Folge gegeben, und zu §. 4 bemerkt der Bericht derselben noch:

„Die Kommission hält hier, wie schon zu §. 1, an dem Grundsatz fest, daß die Ausschließung von einer Religionsgemeinschaft ein unentziehbares Recht der Gemeinschaft bleibt, und daß jeder Angehörige mit der Wahl seiner Religionsgemeinschaft sich auch dieser Folge unterwirft und unterwerfen muß.“

Bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus wurde vom Abgeordneten v. Saucken-Larputschen folgender Zusatz zu §. 1 beantragt:

„In Beziehung auf das Recht der Ausschließung aus der Kirche oder Religionsgesellschaft bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.“

Zur Begründung dieses Antrages wies der Abgeordnete Eberty auf die einschlägigen Vorschriften des Tit. 6 XI. II. A. L. R. hin und erklärte deren Beseitigung für einen Rückschritt der Gesetzgebung. Und der Abgeordnete v. Sacken-Tarputtschen bemerkte im wesentlichen:

Es sei nach seiner Auffassung durchaus nicht klargestellt, ob der §. 1 des Gesetzentwurfes in seinem Abs. 1 ein neues aktuelles Recht in bezug auf die Ausschließung aus der evangelischen Kirche schaffen wolle oder nicht; wenn man den Paragraphen einfach lese, so könnte man glauben, es werde nicht neues Recht geschaffen; anders lauteten jedoch einige Aussprüche des Kommissionsberichtes. Die Rechtsgrundlage für die evangelische Kirche sei in dieser Beziehung immer noch das Allgem. Landrecht, und diese könnte nur geändert werden, wenn man — mit der Kommission — die Verfassungsurkunde als auch für diese Frage allein maßgebend ansähe. Diese Auffassung sei jedoch für die evangelische Kirche nicht gerechtfertigt, welcher der Art. 15 der Verfassungsurkunde nur ein Anrecht auf Selbständigmachung gewähre, da ihr damals die zur sofortigen Selbständigkeit nötige Organisation gefehlt habe.

Vgl. Stenogr. Berichte Bd. 3 S. 1719.

Der Berichterstatter Abgeordneter Gneist (ebenda. S. 1723) sprach sich gegen diesen Abänderungsantrag aus, indem er — mit der Mehrheit der Kommission — die bezüglichlichen Vorschriften des Allgem. Landrechtes (speziell erwähnt wurden die §§. 52. 57 II. 11) für unvereinbar mit Art. 15 der Verfassungsurkunde und den Hauptzweck des vorliegenden Gesetzes für verfehlt erklärte, wenn man solche Bestimmungen des Allgem. Landrechtes neben dem Art. 15 und diesem Gesetze fortbauern lassen wolle. Er bemerkte schließlich:

„Ich kann nicht anders, als der für selbständig erklärten Kirche das Recht zugestehen, aus kirchlichen Gründen von ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Daß dadurch die Stellung der Kirche eine freiere geworden ist als früher, ist der Sinn und Zweck des Art. 15 der Verfassungsurkunde gewesen.“

Der gedachte Abänderungsantrag ist sodann abgelehnt (a. a. D. S. 1724), und das Gesetz in der von der Kommission beschlossenen Fassung vom Abgeordnetenhaus und demnächst auch vom Herrenhaus genehmigt.

Nach dieser Darstellung unterliegt es keinem begründeten Zweifel, daß durch §. 1 Abs. 1 des Gesetzes:

„Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechtes oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.“

in Verbindung mit §. 4 desselben, welcher einige hier nicht in Betracht kommende Einschränkungen hinzufügt, der selbständige Machtbereich der Kirchen- und Religionsgesellschaften in Anwendung von Straf- und Zuchtmitteln auch positiv und unter Ausschluß jeder anderen staatlichen Einwirkung als der in §. 5 des Gesetzes vorgesehenen strafrechtlichen Repression hat bestimmt werden sollen und in unzweideutiger Weise bestimmt ist. Und dieses Ergebnis entspricht auch der Natur der Sache und den Anforderungen der dargelegten Rechtsentwicklung. (Gleicher Ansicht ist Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873 S. 3. 17. 18 und in Koch's Kommentar Anm. 1—3 zu den §§. 55—57 A.L.R. II. 11).

Hiermit ist auch die Unzulässigkeit der prozessualen Geltendmachung des Anspruches auf Mitgliedschaft gegen eine Kirchen- oder Religionsgesellschaft, welche dem Wesen und der zugesicherten Selbständigkeit der letzteren nicht minder zuwiderläuft, als das Eingreifen einer staatlichen Verwaltungsbehörde, außer Frage gestellt. Man könnte hiergegen einwenden wollen, daß mit der Beseitigung der anordnenden Einwirkung der Staatsgewalt noch nicht notwendig die gerichtliche Verfolgung eines individuellen Gesellschaftsrechtes ausgeschlossen sei. Allein, wie die mitgetheilten Materialien des gedachten Gesetzes klar ergeben, ist auch diese Art eines staatlichen Eingreifens in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften in den Kreis der Erwägungen gezogen und für nicht statthaft erachtet, und es ist derselben daher durch die zu diesem Zwecke gewollte und erkennbar zum Ausdruck gebrachte Beseitigung der einschlägigen Bestimmungen des Allgem. Landrechtes die rechtliche Grundlage entzogen. Bei dieser Sach- und Rechtslage erübrigt die Erörterung der Frage, ob überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen ein klagbares Privatrecht auf Anerkennung oder Wiedergewährung der Mitgliedschaft gegen eine Religionsgesellschaft anzunehmen sein möchte.

Vgl. Gierke, Die Genossenschaftstheorie S. 183—187.

Ebenso findet durch das Gesagte ihre Widerlegung die Ausführung der Revisionsbeklagten, daß zwischen dem materiellen Rechte der Religionsgesellschaften zur Ausschließung von Mitgliedern und der Kompetenz zur Nachprüfung derartiger Maßregeln zu unterscheiden sei, und daß, wenn auch ersteres den Religionsgesellschaften gewährt sei, doch die letztere sehr wohl den staatlichen Gerichten verblieben sein könne, zumal gegenüber solchen Religionsgesellschaften, welche nicht, wie die anerkannten Kirchen, eine die Beschwerdeführung an eine höhere Instanz ermöglichende Organisation besäßen. Denn das Recht der Nachprüfung schließt das Recht der Außerkraftsetzung der angefochtenen Maßregel in sich, und dieses steht mit der vom Gesetz gewollten und ausgesprochenen Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in ihren inneren Angelegenheiten in Widerspruch, ohne daß es auf die Art der Organisation der letzteren ankommt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in der rechtlichen Beurteilung der vorliegenden Frage dadurch nichts geändert ist, daß die §§. 2—6 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 inzwischen durch Art. 4 des Gesetzes vom 29. April 1887 aufgehoben sind.“